Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. September 1992: Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien

Das vorliegende Abkommen sieht die Einrichtung eines Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten vor. Dieser soll ein Forum darstellen, in dem die EFTA-Staaten ua. ihre Standpunkte im Hinblick auf Tagungen der EWR-Organe (EWR-Rat und Gemeinsamer EWR-Ausschuß) koordinieren und Informationen austauschen. Der Ständige Ausschuß ist als zwischenstaatliches Gremium konzipiert, in das jeder EFTA-Staat einen Vertreter entsendet.

Der Ausschuß kann für alle EFTA-Staaten verbindliche Entscheidungen treffen, und zwar grundsätzlich im Einvernehmen. In Ausnahmefällen, die im Anhang des Abkommens angeführt sind, sind Mehrheitsbeschlüsse möglich. Dem Ausschuß sind auch administrative Aufgaben übertragen, die sich aus der Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens auf die Rechtsakte des EWR-relevanten "acquis communautaire" ergeben.

Das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten ist gesetzändernd und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat auf Grund des engen Zusammenhangs mit dem EWR-Abkommen politischen Charakter. Das Abkommen enthält eine verfassungsändernde Bestimmung, nämlich Art. 3 Abs. 1 und 3.

Da das Abkommen auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder enthält, bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Da durch die oben angeführte verfassungsändernde Bestimmung die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, bedarf das Abkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 30. September 1992 in Verhandlung genommen und mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates vom 22. September 1992 über ein Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 09 30

Dr. Milan L i n z e r

Berichterstatter

Albrecht Konecny Stv. Vorsitzender